

Unter Berücksichtigung dieser Ergänzungen und Einfügung des Datums an doppelter Stelle wurde dann der Wortlaut der eigentlichen Tauschurkunde vereinbart, die uns nicht im Original, sondern nur in einer sehr flüchtigen Abschrift in Cop. 45, Bl. 112f., erhalten ist. Namentlich ist der Schreiber, der z. B. regelmäßig die V für eine X gelesen hat, mit den Zahlen und mit den Ortsnamen sehr leichtfertig umgesprungen. Immerhin müssen wir dankbar sein, daß wir wenigstens diese Abschrift besitzen; denn aus ihr, verglichen mit dem ersten Entwurfe, ersehen wir doch, auf welchen Grundlagen das Tauschgeschäft von statten ging. Donnerstag nach Laetare, d. h. am 8. April 1451, wurden die Urkunden ausgetauscht. Damit war das Geschäft rechtskräftig. Von den 758 β 58 gr. 2 \mathcal{L} , auf die man sich geeinigt hatte, ließ Friedrich der Sanftmütige sofort Albrecht von der Duba 500 auszahlen. Weitere 200 β folgten am 23. April, 132 β 50 gr. am 20. Mai, 20 β 8 gr. am 11. Juni 1451, summa summarum 752 β 58 gr. [2 \mathcal{L}]. Die noch fehlenden 6 β wurden, zusammen mit 2 überzähligen Schock (vielleicht für ausgefallene Zinsen oder dergl.), am 7. Juni 1454 nachbezahlt (vgl. die verschiedenen Quittungen, aus denen hervorgeht, daß sich auch der Bischof von Meißen an den Zahlungen beteiligte: W. A., Örter, Hohnstein, Bl. 4–7 und 10, dazu einige Bemerkungen in Loc. 9923, Die beyden Schlöffer usw., Bl. 7b.)

Nachdem so am 8. April 1451 der von den Wettinern längst herbeigesehnte Augenblick gekommen und die Herrschaft Wildenstein mit allem Zubehör rechtsgültig an Sachsen übergegangen war, wurde sie als sogenanntes „Hinteramt“ dem Amte Hohnstein angegliedert und von dem Hohnsteiner Vogte, Hans Kannenberg, mit verwaltet. Bis zum 15. März 1455 finden sich in seinen Amtsrechnungen (Loc. 4334, Nr. 14, und Loc. 4335, Nr. 16) auch regelmäßige Abrechnungen über die Herrschaft Wildenstein. Vom 8. April 1451 bis 15. März 1452 wurden für das „castrum Wildenstein“ 23 β 34 gr. — \mathcal{L} 1 h. ausgegeben, nämlich 7 β 16 gr. 4 \mathcal{L} 1 h. für die Küche (pro coquina), 26 gr. 6 \mathcal{L} für den Keller und Bier (pro cellario, pro cerevisia), 2 β 3 gr. für Baulichkeiten (pro edificiis), 18 gr. pro diversis, 13 β 30 gr. für Gefindelohn (pretium familie). Vom 15. März 1452 bis 15. März 1453 gingen 27 β 20 gr. 7 \mathcal{L} auf, vom 15. März 1453 bis 28. Oktober 1453: 14 β 42 gr. 7 \mathcal{L} 1 h.,

vier kleinere, im „Hinteren und Vorderen Wildensteiner Wald“ gelegene Wiesen, die zusammen mit jener großen das Futter für die Kühe des Kuhstalls lieferten. Die Wiesen, die noch heute vorhanden sind, führen bei Deder (siehe die Beilage S. 232/3) die Namen: „Hans Neberns wiss“ (mit einem „lossraum“ verbunden, oberhalb der Ferkelschlucht), „Lossraum“ (genau S. vom Hausberge), „Schulmeisters wiese“ (O. vom Wildenstein-Heidemaßstein), „Richters Raum im Willensteiner waldt“ (am eigentlichen Heidemaßstein).